

Postzahl

Eintragung

84 003 - 96 97

1

Auf Grund der Festsetzung mit Bezugnahme auf den mündlichen Grenztausch vom Jahre 1934 wird das Eigentumsrecht für die jeweiligen Eigentümer der Grundstücksköpfe:

- a) in finl. Zl. 35 II dieses Landbuches (für Bg. 93) zu zwei Vierteln  $\frac{2}{4}$   
 b) in finl. Zl. 8 II dieses Landbuches (für Bg.  $\frac{271}{1}$ ) zu einem Viertel  $\frac{1}{4}$   
 c) in finl. Zl. 1 I dieses Landbuches (für Bg. 102) zu einem Viertel  $\frac{1}{4}$   
 einverleibt.

Grundbuchvermessung, Protokoll Nr. 147.

GRUNDSTÜCKS-  
DATENBANK